

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)

A Problem

Das Straßenrecht im Land Brandenburg ist für die Straßen, die nicht Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen) sind, in der Straßenverordnung vom 22. August 1974 (GBl. I S. 515) geregelt. Diese Verordnung gilt nach dem Einigungsvertrag als Landesrecht weiter. Sie ist für die Verwaltung der Straßen im Land nur unzureichend geeignet. Die Straßenverordnung weicht in Aufbau und Inhalt erheblich von den in den alten Bundesländern geltenden Straßengesetzen ab, die in ihren wesentlichen Regelungen übereinstimmen.

B Lösung

Die Verabschiedung des Brandenburgischen Straßengesetzes soll für die Verwaltung der Straßen in Brandenburg eine zeitgemäße rechtliche Grundlage schaffen; der Gesetzentwurf zielt auf eine Rechtsangleichung an das Straßenrecht in den übrigen Bundesländern. Die weitgehende Rechtseinheit im Straßenrecht erleichtert die Verwaltungstätigkeit und die Rechtsprechung der Gerichte.

C Alternativen

Keine

Datum des Originals: 18.02.1992 / Ausgegeben: 06.03.1992

D Kosten

Auf Vorschlag des Kabinetts entscheidet der Landtag jährlich mit dem Haushaltsplan des Ministeriums für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr über die finanziellen Mittel zum Bau und zur Unterhaltung der Landstraßen. Träger der Kosten für den Bau und die Unterhaltung der Bundesfernstraßen ist der Bund, während das Land nach Artikel 85 GG die Kosten der Verwaltung trägt.

E Zuständigkeit

Ministerium für Stadtentwicklung, Wohnen und Verkehr.

F Kommunale Selbstverwaltung

Die verfassungsrechtlich geschützte kommunale Selbstverwaltung wird durch das Gesetz nicht eingeschränkt.

Entwurf

**B r a n d e n b u r g i s c h e s
Straßengesetz (BbgStrG)**

Vom

Der Landtag hat das folgende
Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Öffentliche Straßen
- § 3 E i n t e i l u n g d e r
öffentlichen Straßen
- § 4 Straßenverzeichnisse und
Straßennummern
- § 5 Ortsdurchfahrten
- § 6 Widmung
- § 7 Umstufung
- § 8 E i n z i e h u n g ,
Teileinziehung
- § 9 S t r a ß e n b a u l a s t ,
Straßenbaulastträger
- § 10 Hoheitsverwaltung,
bautechnische Sicherheit
- § 11 W e c h s e l d e r
Straßenbaulast
- § 12 Grundbuchberichtigung
und Vermessung
- § 13 E i g e n t u m s e r w e r b ,
Rückübertragung von
E i g e n t u m u n d
Vorkaufsrecht
- § 14 G e m e i n g e b r a u c h ,

§ 10

**Hoheitsverwaltung,
bautechnische Sicherheit**

(1) Die mit dem Bau und der Unterhaltung sowie der Erhaltung der Verkehrssicherheit der Straßen einschließlich der Bundesfernstraßen zusammenhängenden Aufgaben obliegen den Bediensteten der damit befaßten Körperschaften als Amtspflichten in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit. Die Bestimmungen über den Anspruch auf Schadensersatz wegen schuldlos

r e c h t s w i d r i g e r
Schadenszufügung nach dem
Staatshaftungsgesetz vom
12. Mai 1969 GBl. I S. 34),
zuletzt geändert durch Gesetz
vom 14. Dezember 1988 (GBl. I
S. 329), das gemäß Artikel 9
Anlage II Kapitel III
Sachgebiet B Abschnitt III
des Einigungsvertrages vom
31.8.1990 (BGBL. II S. 889)
fortgilt, finden auf die mit
dem Bau und der Unterhaltung
sowie der Erhaltung der
Verkehrssicherheit der
Straßen einschließlich der
B u n d e s f e r n s t r a ß e n
zusammenhängenden Aufgaben
keine Anwendung.

(2) Die Straßen sind so
herzustellen und zu
unterhalten, daß sie den
Erfordernissen der Sicherheit
und Ordnung genügen. Einer
Genehmigung, Zustimmung,
Anzeige, Erlaubnis,
Überwachung und Abnahme
bedarf es, ausgenommen für
Gebäude, nicht, wenn die
baulichen Anlagen zur
Erfüllung der Straßenbaulast
unter verantwortlicher
L e i t u n g e i n e r
Straßenbaubehörde erstellt
werden. Satz 2 gilt für
bauliche Anlagen von
Gemeinden nur dann, wenn
d i e s e u n t e r e
Bauaufsichtsbehörden sind.
Die Straßenbaubehörde trägt
die Verantwortung dafür, daß
die öffentlich-rechtlichen
Vorschriften eingehalten und
die sicherheitstechnischen
Erfordernisse erfüllt werden.

(3) Die Straßenbaubehörde
kann bestimmte Aufgaben, die
ihr aufgrund des Absatzes 2
a n s t e l l e d e r
Bauaufsichtsbehörde obliegen,

Zu § 10 - Hoheitsverwaltung, bautechnische Sicherheit

In Absatz 1 wird klargestellt, daß jede Tätigkeit, die mit dem Bau (einschließlich der vorbereitenden Planung) und der Unterhaltung von Straßen zusammenhängt, wie auch die Erfüllung der Verkehrssicherungspflicht, als Amtspflicht in Ausübung hoheitlicher Tätigkeit gilt.

Für die Verletzung der Amtspflichten haftet die Anstellungskörperschaft des Bediensteten nach Artikel 34 Absatz 1 GG. Gehaftet wird nur für eine schuldhaft rechtswidrige Amtspflichtverletzung. Somit wird bei Verletzungen dieser Amtspflicht eine unmittelbare Inanspruchnahme der Bediensteten der Straßenbauverwaltung durch den Geschädigten ausgeschlossen.

In Absatz 2 ist die Forderung formuliert, Straßen so zu bauen und zu unterhalten, daß sie den Erfordernissen der Sicherheit und Ordnung genügen; das gilt für alle Bestandteile der Straße nach § 2. Unter "Sicherheit" ist dabei der Schutz vor Schäden an Gesundheit, Leben und Eigentum zu verstehen; unter "Ordnung" werden die sonstigen Schutzgüter des Bauordnungsrechts gefaßt.

Nach bundesweiten Gepflogenheiten wird für Bau und Unterhaltung von Straßen zur Erfüllung der Straßenbaulast eine Freistellung vom formellen Bauordnungsrecht - außer für Gebäude - geregelt. Das beinhaltet jedoch die Notwendigkeit, mit den Behörden, die öffentliche Belange vertreten, sowie mit Körperschaften und Verbänden das Benehmen herzustellen. Im Absatz 2 Satz 3 wird diese Freistellung insbesondere für kleinere Gemeinden